

*Arbeitsmitt. aus der Kreiszeitung
vom 20. Dezember 1940.*

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Rotenburg i. Hann.**

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile

Nr. 17 das Bareler Wacholdergebiet,

Nr. 18 das Deepener Wacholdergebiet und

Nr. 19 der Blindbusch (bei Mulmshorn)

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangerote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.

Für die rechtzeitige Entfernung von Anflugholz (Fuhren) in unmittelbarer Nähe von Wacholderbüschen ist Sorge zu tragen.

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfange ist gestattet.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der „Kreis-Zeitung für den Kreis Rotenburg“ in Kraft.

Rotenburg, den 17. Dezember 1940.

Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde.

Dr. Weber.

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Rotenburg/Hamm.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile,

Nr. 17 das Varel'er Wacholdergebiet,

Nr. 18 das Deepener Wacholdergebiet und

Nr. 19 der Windbusch (bei Muimshorn),

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangerote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zeit- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.

Für die rechtzeitige Entfernung von Anflugholz (Föhren) in unmittelbarer Nähe von Wacholderbüschen ist Sorge zu tragen.

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfange ist gestattet.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Rotenburger Kreis-Zeitung in Kraft.

Rotenburg/Hamm., den 17. Dezember 1940.

Der Landrat

als Untere Naturschutzbehörde.

